

**Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Aufstellung von
Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
(LuF-PauschVO 2015)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Beibehaltung der vereinfachten Gewinnermittlung bei gleichzeitiger Anpassung an die Ergebnisse der Hauptfeststellung 2014 und der neuen Vollpauschalierungsgrenzen

Mit der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung 2015 soll die derzeit bestehende Form der land- und forstwirtschaftlichen Gewinnermittlung grundsätzlich unverändert fortgeführt werden. Die neue land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2015 soll allerdings auch die gemäß § 20c BewG 1955 festgestellten Einheitswerte berücksichtigen. Zusätzlich sind die gemäß § 17 Abs. 5a EStG festgelegten Grenzen der Vollpauschalierung zu berücksichtigen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten (Voll- und Teilpauschalierung) werden an neue Wertmaßstäbe und an neue Vollpauschalierungsgrenzen angepasst

Die Vollpauschalierung beruht auf dem Einheitswert; dieser wird neu festgestellt, weshalb die Pauschalierung anzupassen ist. Zusätzlich wurden die Grenzen der Vollpauschalierung sowie der Teilpauschalierung gesetzlich abgesenkt. Dies wird in der neuen Pauschalierungsverordnung berücksichtigt.

Wesentliche Auswirkungen

Auf Basis der neuen Verordnung wird es für eine Anzahl an Steuerpflichtigen zu einer Änderung der Gewinnermittlungsart kommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen		0	0	0	10.000	10.000

Systembedingt wird aufgrund der Änderungen die Anzahl der vollpauschalierten Betriebe sinken. Es ist zu erwarten, dass die Erhöhung des Besteuerungssatzes bei der Vollpauschalierung von 39% auf 42% zu Mehreinnahmen führt (derzeit 40.000 betroffene Fälle). Ebenfalls sind durch die Einschränkung der Teilpauschalierung bis zu einem Einheitswert von 130.000 zusätzliche Einnahmen zu erwarten (derzeit 500 betroffene Fälle). Die Senkung der Grenze für die Vollpauschalierung auf einen Einheitswert von 75.000, sollte auch Mehreinnahmen generieren. Durch diese Maßnahme werden laut aktuellen Auswertungen rund 2.500 Betriebe keinen Rechtsanspruch mehr auf die Vollpauschalierung haben.

In den dargestellten Schätzungen hängen jedoch die Mehreinnahmen und die betroffenen Fälle entscheidend von der Festsetzung der Einheitswerte ab. Grundvoraussetzung für das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ist eine neue Hauptfeststellung.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 1.169.000 Euro pro Jahr verursacht.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen:

Es beziehen ca. doppelt so viele Männer wie Frauen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft außerhalb der Vollpauschalierung. Es kann daher - zumindest grob geschätzt - davon ausgegangen werden, dass von der Absenkung der Vollpauschalierungsgrenze Männer und Frauen ebenfalls in diesem Verhältnis betroffen sind.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der Besonderheiten von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, die Gewinnermittlung mittels Durchschnittssätzen durchzuführen. Im Zuge einer neu durchzuführenden Hauptfeststellung wird es zu Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung kommen. Daher ist auch eine Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung erforderlich. Betroffen vom Vorhaben sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Einheitswert nicht 130.000 Euro bzw. deren Umsatz nicht 400.000 Euro übersteigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das Vorhaben würde die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung im Jahr 2015 auslaufen; für land- und forstwirtschaftliche Betriebe würde sodann die bestehende Form der pauschalen Gewinnermittlung nicht mehr möglich sein. Daher könnten die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft keine Berücksichtigung mehr finden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Die für die Evaluierung des Vorhabens erforderlichen Daten sind aufgrund der Steuererklärung sowie allfällig durch die Sozialversicherung der Bauern übermittelten Daten verfügbar. Gesonderte, organisatorische Veranlassungen sind daher nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung der vereinfachten Gewinnermittlung bei gleichzeitiger Anpassung an die Ergebnisse der Hauptfeststellung 2014 und der neuen Vollpauschalierungsgrenzen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die vereinfachte Gewinnermittlung durch Pauschalierung auf Basis bestehender Einheitswerte sowie ausschließlicher Berücksichtigung des Einheitswertes hinsichtlich der Möglichkeit der Vollpauschalierung ist bis letztmalig 2015 möglich.	Beibehaltung der vereinfachten Gewinnermittlung durch Pauschalierung ab 2016; für die Möglichkeit der Vollpauschalierung sollen neben den Einheitswerten auch die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Vieheinheiten maßgeblich sein. Die Verordnung soll die gesetzlichen Vorgaben vollständig und korrekt umsetzen und dadurch die Gewinnermittlung anhand der Ergebnisse der Hauptfeststellung 2014 ohne Verminderung der Rechtssicherheit ermöglichen. Das Ziel ist erreicht, wenn durchschnittlich innerhalb eines

Kalenderjahres eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gegenüber dem Geltungszeitraum der LuF PauschVO 2010 nicht signifikant ansteigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten (Voll- und Teilpauschalierung) werden an neue Wertmaßstäbe und an neue Vollpauschalierungsgrenzen angepasst

Beschreibung der Maßnahme:

Vollpauschalierung:

Gewinnermittlung auf Basis des Einheitswertes des Betriebes, verminderte Aufzeichnungspflichten (diese bestehen nur bezüglich gesondert anzusetzender Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben).

Teilpauschalierung:

Gewinnermittlung auf Basis der aufgezeichneten Betriebseinnahmen unter Abzug pauschaler Betriebsausgaben (daher bestehen hinsichtlich der Ausgaben ebenfalls vereinfachte Aufzeichnungspflicht)

Die Vollpauschalierung ist zulässig für Betriebe, die folgende Parameter kumulativ nicht überschreiten:

- a) Einheitswert von 75.000 Euro;
- b) reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche von 60 Hektar und
- c) nachhaltig 120 Vieheinheiten gemäß Bewertungsgesetz

Der Anwendung der Pauschalierungsverordnung wird für Betriebe, deren Einheitswert 130.000 Euro übersteigt, ausgeschlossen.

Im Zuge der zum 1. Jänner 2014 vorzunehmenden Hauptfeststellung werden die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens neu festgestellt. Die Wertansätze der Pauschalierungsverordnung nehmen auf die Neubewertung Rücksicht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Werte in der derzeit geltenden Verordnung beruhen auf früheren Bewertungen. Die Vollpauschalierung ist derzeit möglich bis zu einem Einheitswert von 100.000 Euro. Die Teilpauschalierung ist bis zu einem Einheitswert von 150.000 Euro möglich; darüber besteht eine Pflicht zur Buchführung. Die derzeit geltenden Verordnung ist mit dem Jahr 2015 befristet.	Aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 ist die Teilpauschalierung nur mehr bis zu einem Einheitswert von 130.000 Euro zulässig; die Buchführungspflicht besteht unverändert ab einem Einheitswert von 150.000 Euro. Die Neuerung aufgrund der neuen Rechtslage besteht darin, dass im Bereich der Einheitswerte zwischen 130.000 Euro und 150.000 Euro nunmehr verpflichtend eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzunehmen ist. Die neue Verordnung soll die gesetzlich vorgegebenen aktuellen Werte umfassend berücksichtigen und unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine korrekte Gewinnermittlung erlauben. Das Ziel ist erreicht, wenn durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

gegenüber dem Geltungszeitraum der LuF
PauschVO 2010 nicht signifikant ansteigen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen		0	0	0	10.000	10.000
davon Bund		0	0	0	6.665	6.665
davon Länder		0	0	0	2.156	2.156
davon Gemeinden		0	0	0	1.179	1.179

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge		0	0	0	6.665	6.665
Nettoergebnis		0	0	0	6.665	6.665

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Erlöse		0	0	0	2.156	2.156
Nettoergebnis		0	0	0	2.156	2.156

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Erlöse		0	0	0	1.179	1.179
Nettoergebnis		0	0	0	1.179	1.179

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Aufgrund der Absenkung der Grenzen für die einheitswertabhängige Gewinnermittlung auf 75 Tsd. Euro fallen ca. 2.500 Unternehmen, nämlich jene mit einem Einheitswert zwischen 75 Tsd. und 100 Tsd. Euro, künftig in die Teilpauschalierung.

Aufgrund der Einschränkung der LuF-Pauschalierungsverordnung müssen zudem ca. 500 Unternehmen, nämlich jene mit einem Einheitswert zwischen 130 Tsd. und 150 Tsd. Euro, künftig eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen.

Für die genannten Unternehmen entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Änderung der Aufzeichnungsverpflichtungen aufgrund neuer Schwellenwerte	§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 LuF-PauschVO 2015	1.169

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer

Hinsichtlich der Verteilung des Mehraufkommens liegen keine detaillierten Daten vor, die eine Zuordnung zu Männern und Frauen ermöglichen würden. Vollpauschalierungen werden von der Statistik Austria nicht erfasst. Auch im Finanzressort liegen keine nach Geschlechtern auswertbare Daten für Vollpauschalierungen vor.

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Anreizwirkungen werden durch gegenständliche Änderung nicht erwartet.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die Einkommensschere zwischen männlichen und weiblichen Land- und Forstwirten beträgt außerhalb der Vollpauschalierung 2%, die Einkommen sind in diesem Bereich daher relativ gleich verteilt. Es beziehen ca. doppelt so viele Männer wie Frauen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft außerhalb der Vollpauschalierung. Es kann daher - zumindest grob geschätzt - davon ausgegangen werden, dass von der Absenkung der Vollpauschalierungsgrenze Männer und Frauen ebenfalls in diesem Verhältnis betroffen sind. Auch die Einkommensschere dürfte sich dadurch nicht nennenswert verändern.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Durch die geänderte Vollpauschalierungsgrenze wird erwartet, dass sich für 2.500 Steuerpflichtig die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage dahingehend ändert, dass diese nicht mehr im Wege der Voll- sondern im Wege der Teilpauschalierung ermittelt wird. 500 Steuerpflichtige werden ihre Besteuerungsgrundlage künftig nicht mehr im Wege der Teilpauschalierung sondern der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Die exakte Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen ist nicht zuletzt deshalb unbekannt, weil unterhalb eines jährlichen Einkommens von 11.000 Euro keine steuerliche Erfassung derselben erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, diese Grenze nicht überschreiten und daher steuerlich nicht erfasst sind.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Ertrag	Gesamt €
2016	Mehreinnahmen aufgrund der Änderung	Bund	1	6.665.000	6.665.000
2016		Länder	1	2.156.000	2.156.000
2016		Gemeinden	1	1.179.000	1.179.000
2017	Mehreinnahmen aufgrund der Änderung	Bund	1	6.665.000	6.665.000
2017		Länder	1	2.156.000	2.156.000
2017		Gemeinden	1	1.179.000	1.179.000

Erläuterung:

2016: Von den geschätzten jährlichen Mehreinnahmen von insgesamt 10.000.000 entfallen nach dem Aufteilungsschlüssel des Finanzausgleichs für die Einkommensteuer auf den Bund 66,653%, auf die Länder insgesamt 21,562% und auf die Gemeinden insgesamt 11,785%. Die Zahlen sind auf volle Tausender gerundet angegeben.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Änderung der Aufzeichnungsverpflichtungen aufgrund neuer Schwellenwerte	§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 LuF-PauschVO 2015	geänderte IVP	National	1.169.200

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Durch die Absenkung auf 75 Tsd. Euro bzw. die Einschränkung der Pauschalierungsverordnung auf Betriebe, deren Einheitswert 130.000 Euro nicht übersteigt, kommt es zu geänderten Aufzeichnungspflichten für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Betriebe fallen aufgrund der geänderten Grenzen in Zukunft in eine Teilpauschalierung bzw. müssen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Betriebe, die künftig in die Teilpauschalierung fallen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Erfassung, Berechnung etc.	13:30	37	0,00	0,00	500	400
Fallzahl	2.500					
Sowieso-Kosten in %	20					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Parameter zur Aufwandsschätzung beruhen auf Werten aus der Basiserhebung zur Initiative Verwaltungskosten senken für Unternehmen.

Unternehmensgruppierung 1:

Betriebe, die künftig eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen müssen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Erfassung, Berechnung etc.	11:30	37	0,00	0,00	426	340
Fallzahl	500					
Sowieso-Kosten in %	20					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Parameter zur Aufwandsschätzung beruhen auf Werten aus der Basiserhebung zur Initiative Verwaltungskosten senken für Unternehmen.

Erläuterungen zu Artikel I

Gemäß § 20c BewG. 1955 ist eine Hauptfeststellung des landwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 durchzuführen, die gemäß § 20 Abs. 3 erster Satz BewG. 1955 zu Beginn des Folgejahres wirksam werden sollen. Daher soll ab dem Veranlagungszeitraum, für den gemäß § 20c BewG. 1955 festgestellte Einheitswerte erstmalig anzuwenden sind, die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung neu geregelt werden. Dabei werden die in § 17 Abs. 5a EStG 1988 vorgesehenen Determinierungen berücksichtigt.

Im Vergleich zur LuF-PauschVO 2011 treten folgende Änderungen ein:

Zu den §§ 1, 2, 4, 6 und 9:

In § 1 Abs. 1 der LuF-PauschVO 2015 wird entsprechend § 17 Abs. 5a Z 1 EStG 1988 der Anwendungsbereich der Verordnung auf Betriebe, deren Einheitswert 130 000 Euro nicht übersteigt, eingeschränkt. Dadurch ist die Anwendung der Pauschalierung bis zum Erreichen der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht nicht mehr möglich. Betriebe, deren Einheitswert 130 000 Euro übersteigt, müssen daher ihren Gewinn jedenfalls mittels vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Eine freiwillige Bilanzierung ist immer zulässig.

Nach § 1 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 der LuF-PauschVO 2015 kann der Gewinn mittels Vollpauschalierung bis zu einem Einheitswert von 75 000 Euro unter Anwendung eines Durchschnittssatzes von 42% ermittelt werden.

Die Vollpauschalierung soll unabhängig von der Höhe des Einheitswertes – somit auch dann, wenn der Einheitswert höchstens 75 000 Euro beträgt – nicht zur Anwendung kommen, wenn

- die reduzierte selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche 60 Hektar oder
- die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten nachhaltig 120,

überschreiten. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 17 Abs. 5a EStG 1988. Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass die Grenze bezüglich der Vieheinheiten nur vorübergehend überschritten worden ist, kann auf Antrag die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden (§ 1 Abs. 3 Z 10).

Unverändert gegenüber der LuF-PauschVO 2011 bleibt die Gewinnermittlung für Weinbaubetriebe. Übersteigt deren selbst bewirtschaftete weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar, ist der Gewinn im Rahmen einer Teilpauschalierung zu ermitteln. Ist der Weinbau Betriebsteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einheitswert die Vollpauschalierungsgrenze nicht übersteigt, ist der Gewinn aus dem Weinbau gesondert im Rahmen der Teilpauschalierung zu ermitteln.

Für die Ermittlung von Gewinnen aus Obstbau im Rahmen der Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst bestehen gesonderte Gewinnermittlungsvorschriften. Diese werden mit den gegenüber der LuF-PauschVO 2011 unveränderten Gewinnermittlungsvorschriften für Gewinne aus Mostbuschenschank in § 6 der VO zusammengefasst.

Gewinne aus Obstbau sind gesondert zu ermitteln, soweit diese aus der Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst stammen und die für diese Anlagen genutzte Fläche 10 Hektar überschreitet. Die Betriebsausgaben sind mit 70% der auf die Bewirtschaftung dieser Anlagen entfallenden Betriebseinnahmen (inklusive Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesen pauschalen Betriebsausgaben sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf allerdings nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Obstbaubetriebe, insbesondere Apfelbetriebe größer als 10 Hektar, in den letzten Jahren durchschnittliche Aufwendungen von rund 80% der Betriebseinnahmen hatten. Die Beschäftigung entlohnter Arbeitskräfte für Obstbaubetriebe in der gegenständlichen Größenordnung ist regelmäßig unabdingbar und führt daher zu einem hohen Anteil der Lohnarbeit im Bereich dieser Form des Obstbaues. Daher wird die gleiche Form der Pauschalierung vorgesehen, wie sie auch im Bereich des Gartenbaus mit vergleichbarer Kostenstruktur besteht.

Keine Änderung tritt in Bezug auf Gewinne aus Obstbau ein, soweit diese aus der Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen für Industrieobst und von Streuobstwiesen stammen. Diesbezüglich ist § 6 der Verordnung nicht anzuwenden.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Bewertungsregeln für Forstbetriebe, die bei Forstbetrieben bis 100 Hektar keine Wertziffer, sondern nur eine pauschale Berücksichtigung der Bringungslage (günstig, minder günstig und ungünstig) vorsehen.

Zu §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3:

Entsprechend dem VPI 1986 werden der Mindestbetrag für Betriebsausgaben/Hektar im Weinbau und der Höchstbetrag für Einnahmen aus anderen Leistungen als der Lieferung gegenüber Wiederverkäufern im Gartenbau valorisiert. Diese Anpassungen stellen lediglich Valorisierungen dar und bewirken keine darüber hinausgehende materielle Ausweitung.

Die neuen Durchschnittssätze für vollpauschalierte gärtnerische Betriebe richten sich nach der beabsichtigten Neubewertung des gärtnerischen Vermögens im Zuge der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 unter Berücksichtigung des neuen Durchschnittssatzes von 42%

Bewertungsrelevante Flächen sind insbesondere:

Freilandflächen

Zu den Freilandflächen zählen alle nicht überdachten gärtnerisch genutzten Kulturflächen, außerdem Plastikfolientunnel mit einer Basisbreite unter 3,5 m, Mistbeetkästen, Kulturen unter Flachfolien, Schlitzfolien oder Fließ.

Zu den Freilandflächen, die dem Gemüse- und Blumenbau dienen, gehören auch Dauerwege, Lagerplätze für Materialien und Gerätschaften, Erdlager, Hofräume, Kundenparkplätze, Zier- und Schauflächen, Überwinterungsflächen (Einschlagplätze) für Baumschulen, Flächen die der Rasenerzeugung dienen, sowie die Grundflächen der zum gärtnerischen Betrieb gehörigen Betriebsgebäude, einschließlich der Grundflächen der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb angestellten Personen.

Freilandflächen für Beeren-, Obst- und Ziergehölze sind baumschulmäßig genutzte Grundflächen, die nachhaltig zur Heranzucht von Obstgehölzen (Obstbäume, Beerensträucher), Ziergehölzen (Rosen, Koniferen, Laubgehölze) dienen. Umtriebsflächen gehören demnach nicht zum Gartenbau sondern zur Landwirtschaft.

Der gleiche Pauschalsatz ist auch für Rebschulflächen und Safrankulturen anzuwenden.

Freilandflächen für Forstgehölze sind Freilandflächen der Baumschulen zur Heranzucht von Forstgehölzen (Forstgarten).

Überdachte Kulturflächen

Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen wird nach Innenraummaßen bestimmt.

Zu den überdachten Flächen zählen alle Gewächs- oder Treibhäuser aus Glas, Kunststoffplatten und Kunststofffolie, die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen einschließlich Obst- und Sonderkulturen ermöglichen oder dem Verkauf von gärtnerischen Erzeugnissen aus eigener Produktion einschließlich Zukaufwaren (sofern nicht gewerblich) dienen.

Bei Folientunnel dient eine Bogenkonstruktion als tragendes Element, über die eine Folie gespannt wird (Einfach- oder Doppelfoliendeckung). Ausführungen mit seitlichen, in die Bögen integrierten Lüftungsklappen zählen zu den Folientunneln. Konstruktionen mit einer Basisbreite unter 3,5m werden den entsprechenden Kulturen im Freiland zugerechnet.

Kennzeichnend für Folientunnel über 7,5m Basisbreite ist, dass die Bogenkonstruktion stets im Erdboden verankert ist, der Standort nicht wechselt und notwendige Anschlüsse (Stromnetz) zumindest in der Nähe des Folientunnels vorhanden sind.

Foliengewächshäuser

Bei den Foliengewächshäusern sind Stehwände und Eindeckung aus Folienmaterial gefertigt. Foliengewächshäuser weisen, im Unterschied zu den Folientunneln, gerade Stehwände (schräg oder senkrecht

stehend) auf. Einfache Foliengewächshäuser haben nur eine Einfachfolie, während „Foliengewächshäuser normal“ überwiegend eine aufblasbare Doppelfolie aufweisen. Gute Foliengewächshäuser verfügen außerdem über Firstentlüftung und eine Stehwandhöhe über 3,5 m oder über eine Spezialfolie, wie insbesondere ETFE-Folie oder Folie vergleichbarer Qualität

Gewächshäuser

Gewächshäuser bestehen aus Stehwänden aus Glas, Kunststoffplatten, Plexiglas oder Material ähnlicher Qualität.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Gewinnermittlung im Rahmen der Teilpauschalierung (Ausgabenpauschalierung) bleibt gegenüber der LuF-PauschVO 2011 grundsätzlich unverändert. Es sind daher die Einnahmen vollständig aufzuzeichnen. Neben gesondert in der VO angeführten Betriebsausgaben ist ein Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 70% der Betriebseinnahmen (inklusive der Umsatzsteuer) in Abzug zu bringen.

Allerdings ist für Veredelungstätigkeiten, auf Grund des gegenüber anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten kostenintensiveren Aufwandes, insbesondere auf Grund der hohen Einkaufskosten und der damit verbundenen geringen Spannen, ein höherer Betriebsausgabensatz vorgesehen. Eine Veredelungstätigkeit besteht im Halten von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen oder Geflügel. Die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind mit 80% der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen (inklusive Umsatzsteuer) anzusetzen. Bei Betrieben mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zB Haltung von Rindern und Forstwirtschaft) sind daher nur jene Betriebseinnahmen, die auf Grund der Veredelungstätigkeit erzielt werden, als Bemessungsgrundlage für das 80%ige Betriebsausgabenpauschale heranzuziehen. Betriebseinnahmen, die keinem konkreten Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind, sind aliquot mit jenem Anteil der Veredelungstätigkeit zuzuordnen, der sich aus der Aufteilung der übrigen Betriebseinnahmen auf die verschiedenen Betriebszweige ergibt

Zu § 13:

Dient der Anpassung an die Bestimmungen bezüglich der Besteuerung des Obstbaus in § 6.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Verordnung ist erstmalig für Veranlagungszeiträume anzuwenden, für die die im Rahmen der gemäß § 20c BewG. 1955 neu durchgeführten Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte erstmalig wirksam werden (§ 20 Abs. 3 BewG. 1955). Die bisherige LuF-PauschVO 2011 ist auf Veranlagungszeiträume, auf die die neue Verordnung anzuwenden ist, nicht mehr anzuwenden.

Erläuterungen zu Artikel II

Die LuF-PauschVO 2015 in Artikel I soll erstmalig für Veranlagungszeiträume anzuwenden sein, für die im Rahmen der gemäß § 20c BewG. 1955 neu durchgeführten Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte erstmalig wirksam werden (§ 20 Abs. 3 BewG. 1955). Demgegenüber ist die LuF-PauschVO 2011 für Veranlagungszeiträume bis 2015 anzuwenden.

Durch eine allenfalls eintretende Verzögerung in der Anwendbarkeit der LuF-PauschVO 2015 über das Kalenderjahr 2015 hinaus, soll keine Lücke in Bezug auf die Anwendbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung eintreten. Daher soll die bestehende LuF-PauschVO 2011 in diesem Fall - über das Jahr 2015 hinaus - weiter anwendbar bleiben. Daher wird sie dahingehend geändert, dass sie so lange anwendbar bleiben soll, als sich nicht aus der neuen LuF-PauschVO 2015 Anderes ergibt.